

## Kleine Anfrage

der Abgeordneten Anke Beilstein (CDU)

und

## Antwort

des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur

### Neue Schulstruktur in Rheinland-Pfalz – aktuelle und zukünftige Rechtslage für Gemeinsame Orientierungsstufen

Die **Kleine Anfrage 1265** vom 28. Februar 2008 hat folgenden Wortlaut:

Nach bisherigen Aussagen des Ministeriums ist vorgesehen, die geplanten Änderungen zum Schulgesetz erst nach den Sommerferien im Landtag einzubringen. Durch Mitarbeiter des Ministeriums sowie der ADD Trier wurde bei verschiedenen Gelegenheiten an unterschiedlichen Stellen im Land die Information gegeben, dass derzeit Übergangsregelungen erarbeitet werden, die bereits im Vorfeld der Gesetzesänderungen eine Handhabe geben, die Auflösung Gemeinsamer Orientierungsstufen zu verhindern.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Welche Übergangsregelungen (Inhalt, rechtliche Qualität und Bindungswirkung für wen) sind derzeit in Erarbeitung?
2. Welche Voraussetzungen sind bisher für die Auflösung einer Gemeinsamen Orientierungsstufe zu erfüllen und durch wen kann sie beantragt werden?
3. Bis zu welchem Zeitpunkt wird bei Antrag auf Auflösung einer Gemeinsamen Orientierungsstufe dem Antrag noch entsprochen werden?
4. Sofern es sich um eine Gemeinsame Orientierungsstufe zwischen einer Realschule und einem Gymnasium handelt, die Auflösung vom Schulträger beantragt wird und die Unterstützung aus der Elternschaft vorliegt: Welche Versagungsgründe hält die Landesregierung für möglich, die dennoch eine Auflösung ausschließen?

Das **Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 20. März 2008 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Es gibt keine Bestrebungen, die bestehenden schulartübergreifenden Orientierungsstufen aufzulösen. Schulartübergreifende Orientierungsstufen entsprechen in besonderer Weise der Zielsetzung des längeren gemeinsamen Lernens, die auch eine Zielsetzung des Schulentwicklungskonzepts ist. Deshalb ist im Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung der Schulstruktur, der sich derzeit in der Verbändeanhörung befindet, eine Regelung vorgesehen, die den Fortbestand bestehender schulartübergreifender Orientierungsstufen zwischen Realschulen und Gymnasien auch dann gewährleistet, wenn sich die Realschulen zu Realschulen plus weiterentwickeln. Einer Übergangsregelung bedarf es vor diesem Hintergrund nicht.

Zu Frage 2:

Für die Auflösung einer schulartübergreifenden Orientierungsstufe gelten die gleichen Bedingungen und Verfahren, wie sie im Schulgesetz und im Rundschreiben des Kultusministeriums vom 6. April 1977 (Amtsbl. S. 196) auch für die Errichtung formuliert sind:

- Wegfall des schulischen Bedürfnisses,
- Einvernehmen der Schulträger der beteiligten Schulen,
- Benehmen der Schulleiterbeiräte,

b. w.

- Anhörung der Schulausschüsse,
- Anhörung der Gesamtkonferenzen.

Es entscheidet die Schulbehörde mit Zustimmung des Ministeriums. Ein förmliches Antragsverfahren ist nicht geregelt. Anregungen zur Errichtung wie auch zur Aufhebung einer schulartübergreifenden Orientierungsstufe können grundsätzlich von allen Beteiligten an die Schulbehörde herangetragen werden.

Zu Frage 3:

Es gibt keinen festgelegten Zeitrahmen; allerdings muss dafür Sorge getragen werden, dass bis zum Anmeldetermin Klarheit über die Organisationsform der Orientierungsstufe besteht.

Zu Frage 4:

Der Wunsch eines Schulträgers auf Aufhebung einer schulartübergreifenden Orientierungsstufe mit „Unterstützung“ aus der Elternschaft alleine ist nicht ausreichend. Es muss nachgewiesen werden, dass das schulische Bedürfnis für eine schulartübergreifende Orientierungsstufe an diesem Standort entfallen ist. Dies wird von der Schulbehörde im Einvernehmen mit dem Ministerium geprüft und entschieden.

Doris Ahnen  
Staatsministerin